



Allgemeine Geschäftsbedingungen der FluidSolids AG

Version: 8. Dezember 2016

1. Geltungsbereich

Der Käufer anerkennt unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die in ihrer jeweils geltenden Fassung allen heutigen und zukünftigen Verträgen des Käufers mit FluidSolids AG zugrunde liegen. Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

Offerten unsererseits sind freibleibend. Preisangaben und technischen Spezifikationen sind unverbindlich. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung erfolgt ist. (Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich.)

Sämtliche Angaben auf Unterlagen der FluidSolids AG sind vom Kunden zu prüfen. Etwaige Fehler oder Widersprüche in der Auftragsbestätigung sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen.

3. Preis

Der in der Offerte genannte Preis ist 30 Tage gültig und bezieht sich auf den festgelegten Liefertermin. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, verstehen sich alle Preisangaben in CHF netto, exkl. MwSt. und ab Werk.

Weiteren Kosten, wie z.B. für Transport, Zustellung, Versicherung, Steuern, Zölle, Ausfuhr-, Einfuhr- oder andere notwendigen Bewilligungen und Zertifizierungen (ISO, DIN) sind durch den Kunden zu übernehmen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es wird eine Verpackungspauschale erhoben, welche ebenfalls durch den Kunden zu tragen ist. Sämtliche Abschlüsse basieren auf den zur Zeit der Bestellungen gültigen Fracht-, Versicherungs- und Zoll- bzw. Steuersätzen. Änderungen in diesen Raten gehen zu Lasten des Käufers.

Die Verkaufspreise beinhalten auch keine Kosten für das Erstellen von Plänen, Reisekosten, externe Materialtests, Schulungen für die Weiterverarbeitung oder Begleitung einer Pilotserie/Produktion, die Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch erbringt bzw. organisiert die FluidSolids AG solche Nebenleistungen jedoch gegen gesonderte Bezahlung durch den Kunden.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat, sofern nicht abweichend vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollumfänglich zu erfolgen.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung sich aus Gründen verspäten. Der Käufer verzichtet auf Rückstellung oder Kürzung von Kaufpreiszahlungen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug entfallen sämtliche dem Kunden gewährte oder in Aussicht gestellte Skonti und Rabatte auf noch nicht bezahlten Beträgen. Zudem kann die FluidSolids AG ihre Leistungen und Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Betrages zurückhalten oder von der Leistung von Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen abhängig machen.

5. Lieferung / Lieferfrist

Die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind als unverbindliche Richtlinien zu verstehen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen verspäteter Lieferung. Teillieferungen oder -leistungen durch uns sind möglich. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10 % der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig.

Die Lieferpflicht der FluidSolids AG steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch ihre Vorlieferanten. Kann ein Auftrag aus Gründen, welche die FluidSolids

AG nicht zu verantworten hat, nicht ausgeführt werden, so ist sie berechtigt, die festgelegten Preise um allfällige zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen zu erhöhen.

Hat die FluidSolids AG mit dem Kunden schriftlich vereinbart, dass die Ware auf Abruf ausgeliefert wird, muss der Kunde die gesamte Ware nach Ablauf der Laufzeit innerhalb von 3 Monaten abrufen. Nach Ablauf der 3 Monate und der schriftlichen Anordnung ist die FluidSolids AG berechtigt, die lagernden Waren an den Kunden auszuliefern und zu berechnen.

6. Verwendungen / Qualität

Die von der FluidSolids AG verkauften und/oder gelieferten Produkte sind nicht bestimmt:

- a.) für die Herstellung von Medizinprodukten der Risikoklasse III gemäß der EU-Richtlinie 93/42/EWG
- b.) für Implantate, gleichgültig unter welcher Risikoklasse diese fallen
- c.) für Medizinprodukte, die lebenserhaltende Wirkung haben
- d.) für die Verwendung zur Herstellung von Waffen oder anderen Gegenständen, die dazu dienen, Menschen zu töten oder zu verletzen
- e.) für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge, es sei denn, die Lieferung erfolgt zur Herstellung von Produkten, die für den Innenausbau von Luftfahrzeugen verwendet werden.

Geringfügige oder sonstige für den Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung der FluidSolids AG gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für in der Natur des konkreten Produkts liegende Abweichungen (z.B. bei Massen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur, etc.). Die Qualität der Erzeugnisse der FluidSolids AG ist von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen abhängig.

Die anwendungstechnische und sonstige Beratung, welche die FluidSolids AG nach bestem Wissen leistet, ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Verarbeitung auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz und Verwendungszweck zu überprüfen. Der Kunde ist allein verantwortlich für Einsatz, Verwendung und Verarbeitung der durch die FluidSolids AG gelieferten Ware sowie für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsbestimmungen. Die FluidSolids AG schliesst jede Haftung soweit gesetzlich zulässig aus.

7. Eigentumsvorbehalt / Forderungsabtretung

Wir behalten uns das Eigentum an den Lieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Käufer zustehenden Ansprüche, auch wenn besonders bezeichnete Forderungen erfüllt wurden, vor. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen als Sicherung für unsere Saldorechnung gegenüber dem Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, die Lieferungen zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Lieferung zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Interventionskosten gehen zu Lasten der Käufer.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. gesetzl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch



nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- und Vergleichsverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Anderweitige Abtretungen des Käufers sind unzulässig.

Verarbeitungen oder Umbildungen der Lieferung durch den Käufer werden stets für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung der Lieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt erfolgende Lieferung.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt.

8. Schadloshaltung / Höhere Gewalt

Der Kunde wird die FluidSolids AG von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadenersatzforderungen, auf erstes Verlangen vollumfänglich freistellen und schadlos halten.

Weder FluidSolids AG noch der Kunde haften für Schäden aller Art, wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet davon, ob sie bei der FluidSolids AG, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen.

Überschreitet die Störung die Dauer von drei Monaten, ist die FluidSolids AG zur Vertragsauflösung berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen aufgrund höherer Gewalt im vorstehenden Sinne ist die FluidSolids AG nicht verpflichtet, sich bei anderen Vorlieferanten einzudecken.

9. Urheberrecht / Immaterialgüterrecht

Die Rechte an den von FluidSolids AG gefertigten Plänen, Aufzeichnungen über Verfahrensabläufe etc., Skizzen, sonstigen technischen Unterlagen, Spezifikationen, Mustern, Modellen, Entwürfen, Designs, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Filmen, Fotos, Konstruktionszeichnungen, Anleitungen, Handbüchern, Kostenvoranschlägen, Werkzeugen, EDV-Daten und Datenträgern usw. bleiben vollumfänglich bei der FluidSolids AG.

10. Gewährleistung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der verkauften Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Als zugesichert gelten nur jene Eigenschaften, die in unserer Verkaufsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet und damit bestätigt sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Auslieferung. Der Käufer hat die gelieferte Ware, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, spätestens jedoch vor Verarbeitung, auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Beanstandungen werden in jedem Fall nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Nach erfolgter Mängelrüge sind wir

berechtigt, die Ware unsererseits zu prüfen. Bis dahin sorgt der Käufer für Zugang und sachgemässe Lagerung.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Minderung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Jede weitere Gewährleistung und Haftung, insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Drittansprüche, insbesondere auch verursacht durch unsere Organe, Angestellten oder eingesetzten Hilfspersonen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Haftung / Schadenersatz

Die FluidSolids AG haftet ausschliesslich für Schäden, die sie durch eigenes grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht hat. Jegliche weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Hilfspersonen.

Für Schäden, die durch ungenaue oder falsche Angaben über den Verwendungszweck, über die Anforderungen elektrischer, mechanischer, thermischer, chemischer, physikalischer, biologischer oder anderweitiger Natur, durch unrichtige Typenbezeichnung oder durch unsachgemässe Lagerung, Behandlung oder Verwendung der Ware bzw. durch Veränderungen oder Reparaturen an der Ware oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder von ihm beigezogene Dritte entstehen, haftet die FluidSolids AG nicht.

Die FluidSolids AG haftet nicht für den technischen oder wirtschaftlichen Erfolg der Entwicklung eines Entwicklungsauftrages.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB sowie sämtliche zwischen der FluidSolids AG und dem Kunden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unterstehen materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener-Kaufrecht) und der Verweisungsvorschriften des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder einem damit in Zusammenhang stehenden Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind ausschliesslich durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, (CH). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Die FluidSolids AG ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Domizil bzw. Sitz zu verklagen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Sitz in Zürich (CH), sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Zürich, 08. Dezember 2016